

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
— Drucksache 10/2883 —

A. Problem

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den das 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz in einigen Bereichen geändert werden soll. Die Änderungen sollen dem Ziel dienen, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen vor allem durch eine stärkere Differenzierung des gesamten Hochschulsystems und einen Wettbewerb der verschiedenen Hochschularten zu steigern, die Freiheit und Verantwortlichkeit der Hochschulen in der Gestaltung des Studienangebots zu erweitern, die Rahmenbedingungen für die Forschung an Hochschulen zu verbessern, vor allem die Durchführung von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden, zu erleichtern, die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine Änderung der Personalstruktur zu verbessern und das Prinzip der Vertretung der verschiedenen Gruppen an der Hochschule durch eine stärkere Betonung des Prinzips der Fachvertretung und des Prinzips der persönlichen Mitwirkung zu ergänzen.

B. Lösung

Die vom Ausschuß mit Mehrheit — CDU/CSU und FDP — beschlossene Fassung entspricht der Konzeption des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, modifiziert aber eine Reihe seiner Vorschriften, teils auf Grund von Anregungen aus den Sachverständigenanhörungen, die der Ausschuß durchgeführt hat, teils auf Grund von Vorschlägen des Bundesrates.

Neu aufgenommen hat der Ausschuß eine allgemeine Vorschrift, nach der die Hochschulen die Aufgabe haben, auf die Beseitigung der Nachteile hinzuwirken, die für Wissenschaftlerinnen bestehen.

Die wichtigsten der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind:

- Stärker herausgestellt wird die besondere Rolle der Fachhochschulen in Lehre und Forschung (u. a. durch die Einbeziehung von Entwicklungsvorhaben der angewandten Forschung in sämtliche Vorschriften über die Forschung an Hochschulen).
- Von einer besonderen Kapazitätsregelung für die Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten und für die neuen Studiengänge, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaft ergeben können, wird abgesehen.
- In die Regelungen über die Zeitbeamten- und Zeitangestelltenverhältnisse wird eine Auflockerung der zeitlichen Obergrenze zugunsten bestimmter Personengruppen aufgenommen (Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, wegen wissenschaftlicher Tätigkeit im Ausland, wegen Mutterschaft oder Kinder- bzw. Altenpflege, für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes). Dies hat vor allem für den wissenschaftlichen Nachwuchs große Bedeutung.
- Auf Professorenstellen können künftig generell auch Nichtbewerber berufen werden.
- Die stimmberechtigte Mitwirkung aller Professoren eines Fachbereichs an bestimmten Entscheidungen erstreckt sich auch auf Habilitationsverfahren.
- Im zentralen Kollegialorgan, das die Hochschulleitung wählt und die Grundordnung der Hochschule erläßt, erhalten die Professoren die Mehrheit der Sitze und Stimmen; von einer Vorschrift über die für die Wahl der Hochschulleitung erforderliche Mehrheit wird abgesehen.
- Auf die im Entwurf vorgesehene Vorschrift, nach der den Hochschulen das Recht eingeräumt werden sollte, zwischen der Rektorats- und der Präsidialverfassung zu wählen, wird verzichtet.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Novelle ab, da sie nicht geeignet sei, die aktuellen quantitativen und qualitativen Aufgaben der Hochschule zu lösen, und insgesamt — auch unter Berücksichtigung der von der Mehrheit im Ausschuß vorgenommenen Änderungen — einen hochschulpolitischen Rückschritt darstelle. Die Minderheit erklärt darüber hinaus, für die Beratung der Novelle und der zahlreichen Änderungsanträge habe nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.

D. Kosten

Für Bund und Länder sind durch die Ausführung des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auf Grund dieser Gesetzesvorlage nicht ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2883 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang	Frau Dr. Wisniewski	Kuhlwein	Neuhausen	Frau Zeitler
Vorsitzender	Berichterstatler			

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

c) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7) ist insbesondere zu gewährleisten.“

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengän-

gen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden.“

cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach Absatz 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ und das Zitat „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:
„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“
11. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
Hochschulgrade
- (1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmit-

glied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.“

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:
„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlaß von Habilitations- oder Promotionsordnungen zu-

ständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für die die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:

„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“

20. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches
und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Obergeringenieuren (§ 48 a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen Ämter für Hochschuldozenten (§ 48 c) eingerichtet werden können.“

21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 9“ ersetzt; ferner wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich

oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen“.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebiets-tierarzt“ ersetzt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

24. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“

25. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung

als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend."

26. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

„§ 48 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

27. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a, 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten einer Beurlaubung nach der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8

der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 außer in den in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.“

29. § 51 wird aufgehoben.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.

31. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Absatz 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.“

32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.

33. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“

- b) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.

34. § 57 wird aufgehoben.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.

36. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird

1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektorsverfassung) oder
2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlages der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.

(3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Ver-

waltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.

(6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vizepräsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.

(7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“

b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule;“.

38. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausstattungspläne“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sieht das Landesrecht vor, daß die Fachbereichssprecher dem Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in diesem Organ nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen, so bedarf die Wahl des Fachbereichssprechers außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“

40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.“

b) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.

42. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Gleichstellung von Abschlüssen
der Notarschule

Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studienganges an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“

43. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 42 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“

44. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übergeleitet oder ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelung zu treffen, die von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 abweicht. Dabei ist vorzusehen, daß diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische

Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar betreffen.“

45. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.
46. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
47. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
48. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) ... geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder „Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„3. Titel

Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

3. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissen-

schaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“

4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Obergeringenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Obergeringenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 67 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Ausführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Kuhlwein, Neuhausen und Frau Zeitler

I. Allgemeines

1.

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wurde von der Bundesregierung am 28. Dezember 1984 dem Bundesrat zugeleitet; dieser beschloß seine Stellungnahme am 7. Februar 1985. Die Bundesregierung legte den Gesetzentwurf zusammen mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 21. Februar 1985 dem Deutschen Bundestag vor (Drucksache 10/2883). Der Entwurf wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 1985 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Innenausschuß und den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der Zeit vom 15. März bis zum 26. Juni 1985 in insgesamt 13 Sitzungen beraten, von denen drei Sitzungen Verfahrensfragen, drei Sitzungen öffentlichen Sachverständigenanhörungen und eine Sitzung einer nichtöffentlichen Anhörung galten.

In der dreitägigen öffentlichen Sachverständigenanhörung wurden 42 Organisationen und vier Einzelpersonen zu folgenden Fragen gehört:

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich
 - der Differenzierung des Hochschulwesens,
 - der Ordnung von Studium und Prüfungen,
 - der Förderung der Grundlagenforschung,
 - der Forschung mit Mitteln Dritter,
 - der Mitgliedschafts- und Mitbestimmungsregelungen,
 - der Personalstruktur,
 - der Perspektive für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - der Organisation und Verwaltung der Hochschulen,
 - der in der öffentlichen Diskussion behaupteten Regelungsdichte des Entwurfs,
 - der Notwendigkeit, die Hochschulen im Interesse der geburtenstarken Jahrgänge offenzuhalten und die dafür sowie für die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre erforderlichen Voraussetzungen in der Personalstruktur und in der Personal- und Sachausstattung zu gewährleisten,
 - der Öffnung der Hochschulen für gesellschaftliche Fragestellungen,
 - der beruflichen Perspektive der Hochschulabsolventen?

2. Gibt es Ihrerseits andere Vorschläge für die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes?

Auf die stenographischen Protokolle der 40., 41. und 43. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft wird verwiesen. Die Sachverständigen waren außerdem um schriftliche Stellungnahmen zum Fragenkatalog gebeten worden; die Stellungnahmen sind in den Ausschußdrucksachen 10/86, 10/87, 10/90 und 10/93 des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zusammengefaßt.

In der nichtöffentlichen Anhörung wurden 19 Organisationen und fünf Einzelpersonen zu folgenden Themen gehört:

1. Verfaßte Studentenschaft — ihr Mandat und die Notwendigkeit ihrer Absicherung im Hochschulrahmengesetz;
2. Bestand und Weiterentwicklung der Gesamthochschulen und der Fachhochschulen im Hochschulrahmengesetz;
3. Praxisnähe in der Studienreform;
4. Frauenförderung im Hochschulrahmengesetz.

Auf das stenographische Protokoll der 47. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft wird verwiesen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich zugestimmt. Der mitberatende Innenausschuß hat ebenfalls mit Mehrheit empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen; die Fraktion der SPD im Innenausschuß hat diese Empfehlung abgelehnt, weil die Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes nicht vorliege.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß für Forschung und Technologie begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und nimmt insbesondere die Erleichterung der Inanspruchnahme von Drittmitteln für Forschungszwecke zustimmend zur Kenntnis. Diese Möglichkeit der Verwendung von Drittmitteln aus der öffentlichen Hand und der Industrie betrachtet der Ausschuß für Forschung und Technologie als eine zusätzliche Chance für die Einstellung wissenschaftlichen Nachwuchses und die Erhöhung der Qualität der Forschung. Der Ausschuß für Forschung und Technologie erwartet, daß in Durchführung des Hochschulrahmengesetzes verstärkte Anstrengungen zur Entbürokratisierung seitens der Bundesländer unternommen werden und dabei ins-

besondere die Stellungnahmen der verschiedenen Wissenschaftsorganisationen Berücksichtigung finden.

2.

Die vom Ausschuß vorgelegte Fassung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und FDP und gegen die Stimmen der SPD und der GRÜNEN beschlossen. Sie weicht in zahlreichen Punkten von der Fassung des Regierungsentwurfs ab; alle — unten näher erläuterten — Änderungen beruhen auf Anträgen der Regierungsfractionen. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben in den Ausschußberatungen keine Änderungsanträge gestellt.

Die Oppositionsfractionen haben in einer Geschäftsordnungsdebatte gegen die Durchführung der Schlußabstimmung vor der Sommerpause gestimmt und gefordert, die Ausschußberatungen über die Novelle im Herbst fortzusetzen. Sie haben dies damit begründet, daß bis zu dem von der Mehrheit beschlossenen Abstimmungstermin nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe, die in der öffentlichen Diskussion und in den Anhörungen vorgetragenen Anregungen und Einwände zu prüfen. Auch für die Prüfung der 41 Änderungsanträge, die die Regierungsfractionen kurz vor dem Ende der vorletzten Ausschußsitzung, am Nachmittag des 19. Juni, vorgelegt hätten, habe die eine Woche bis zur Abstimmung am 26. Juni nicht ausgereicht. Die SPD hat auch darauf hingewiesen, daß dies nicht zuletzt für die unumgängliche Verständigung über diese Änderungsanträge zwischen der Bundestagsfraktion der SPD und den von der SPD regierten Ländern gelte. Sie sehe sich daher in der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Rechte behindert.

Mit dieser Begründung haben SPD und GRÜNE alle von der Mehrheit vorgelegten Änderungsanträge — unbeschadet einer Würdigung im einzelnen (vgl. I.4) — abgelehnt. Eigene Änderungsanträge hat die SPD für die zweite Lesung der Novelle im Plenum des Deutschen Bundestages angekündigt.

CDU/CSU und FDP haben den Vorwurf, für die Beratung der Novelle habe nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden, zurückgewiesen. Sie verweisen darauf, daß der Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften seit Dezember 1984, also seit mehr als einem halben Jahr, vorliege. In vier Anhörungs- und sechs Beratungssitzungen sei intensiv gearbeitet worden; dabei — wie auch in der öffentlichen Diskussion — habe sich gezeigt, daß die SPD sich in den einzelnen Sachfragen eine feste Meinung gebildet habe. Möglicherweise sei es die Absicht der Opposition, durch eine Offenhaltung der Beschlüsse bis in das Wintersemester Unsicherheit und Unruhe in die Hochschulen zu tragen. Demgegenüber sei es geboten, den Betroffenen frühzeitig Klarheit über den bevorstehenden Gesetzesbeschluß zu geben.

3.

CDU/CSU und FDP unterstreichen nachdrücklich die hochschulpolitischen Ziele der von der Bundes-

regierung vorgelegten Novelle; sie verweisen dazu auf die ausführliche Darstellung dieser Zielvorstellungen in der Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/2883. Sie begrüßen, daß die Novelle sich, der Empfehlung der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzten Expertenkommission zur Überprüfung des Hochschulrahmengesetzes folgend, auf bestimmte Schwerpunkte konzentriert. Im Rahmen dieser Konzeption haben die Regierungsfractionen in ihren Änderungsanträgen Anregungen und Einwände aufgegriffen, die in der öffentlichen Diskussion über die Novelle, in den vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft durchgeführten Anhörungen und in der Stellungnahme des Bundesrates vorgetragen wurden. Die Änderungen betreffen zum Teil die Vorschläge des Regierungsentwurfs, zum Teil auch Vorschriften des geltenden Gesetzes, die nach dem Regierungsentwurf nicht geändert werden sollten.

In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs sieht die Mehrheit das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Gesichtspunkten und Interessen der Hochschulen, der Länder und des Bundes sowie der verschiedenen betroffenen Gruppen. Das durch diese Novelle veränderte Gesetz wird nach ihrer Auffassung den Hochschulen besser gerecht als das bisherige Gesetz aus dem Jahre 1976. Die Novelle sei notwendig, damit die Hochschulen eine ihren Aufgaben adäquatere Organisations- und Personalstruktur erhielten und dadurch den an sie gestellten Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft besser entsprechen könnten.

Im folgenden werden vorab die Schwerpunkte der Novelle und ihre Modifizierungen durch die Ausschlußbeschlüsse in ihrer Gesamtbewertung durch die Regierungsfractionen und die Opposition dargestellt. Eine von den Oppositionsfractionen vorgetragene zusammenfassende Begründung für ihre Ablehnung der Novelle schließt sich an; ihr folgt in Teil II des Berichts die Erläuterung der einzelnen Änderungsbeschlüsse.

3.1 Differenzierung des Hochschulsystems durch Wettbewerb eigenständiger Hochschularten

a) Die Regierungsfractionen begrüßen, daß Differenzierung, Eigenständigkeit und jeweils besondere Aufgabenstellung der verschiedenen Hochschularten durch ihre ausdrückliche Nennung in der einleitenden Beschreibung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden (§ 1 Satz 1). Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung dieser Bestimmung verdeutlicht dieses Ziel. CDU/CSU und FDP halten es auch für richtig, daß das Zusammenwirken der unterschiedlichen Hochschularten in den §§ 2 und 4 als Aufgabe aller beteiligten Institutionen herausgestellt wird. Weitere Reglementierungen würden nach Auffassung der Mehrheit den Entscheidungsrahmen der Hochschulen unnötig einengen; auf den bisherigen § 6 wird daher, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, verzichtet.

Von einer besonderen Nennung der Gesamthochschule in § 1 Satz 1 wird abgesehen, da die beste-

henden Gesamthochschulen nach Landesrecht bereits die Stellung von Universitäten haben. Als verbindliches Organisationsziel kann das Modell der Gesamthochschule auch auf Grund der tatsächlichen Entwicklung des Hochschulwesens nicht mehr betrachtet werden; die entsprechende Vorschrift (§ 5) wird daher aufgehoben. Die Gesamthochschule bleibt jedoch ein weiterhin mögliches Organisationsmodell.

Die SPD lehnt die Streichung der Vorschrift über die Gesamthochschule ab. Die inhaltlichen Reformziele des Modells seien unverändert gültig, und eine dies zum Ausdruck bringende Formulierung an anderer Stelle der Novelle gebe es nicht. Aus dem gleichen Grund hält die SPD auch die durch die Novelle gestrichene Bestimmung im bisherigen § 6 über das Zusammenwirken von Hochschulen für nicht entbehrlich; nach ihrer Auffassung enthalten die in der Begründung für die Streichung angesprochene Bestimmung in § 2 Abs. 6 des geltenden Rechts und die Neufassung des § 4 Abs. 2 keine ausreichenden Vorschriften für das Zusammenwirken von Hochschulen.

b) Zu den Zielen einer größeren Differenzierung des Hochschulwesens gehört die Stärkung der besonderen Rolle der Fachhochschulen. Dieses Ziel wird nach Auffassung der Regierungsfractionen außer durch die Neuformulierung des § 1 u. a. durch folgende Regelungen erreicht:

- Das Hausberufungsverbot wird für Fachhochschulprofessoren und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen hinsichtlich der Berufung in ein weiteres Professorenamt aufgehoben (§ 45 Abs. 2 Satz 3; vgl. I. 3.5.c).
- Die in der Novelle vorgesehene zeitlich befristete Freistellung von Professoren für Forschungsaufgaben wird in der Ausschlußfassung erweitert. Ein Professor soll künftig auf begrenzte Zeit auch für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung teilweise freigestellt werden können. Dies hat vor allem für Fachhochschulen große Bedeutung (§ 43 Abs. 3 Satz 3; vgl. I. 3.3.c).
- Sämtliche Vorschriften über die Forschung an den Hochschulen, insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen in der Drittmittelforschung, gelten künftig auch für Entwicklungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung (§ 26). Durch diese Regelung wird die Kooperation der Fachhochschulen mit der Praxis in Wirtschaft und Verwaltung wesentlich gefördert.
- Durch die vom Ausschluß beschlossene Möglichkeit der Einrechnung integrierter Praxissemester in die Regelstudienzeit wird ein wesentliches Element anwendungsbezogener Studiengänge aufgewertet (vgl. II. — zu § 10).
- Die Vorschriften über das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7 — neu — in Verbindung mit der Neufassung von § 4 Abs. 2) sind auch im Zusammenhang mit dem Ziel zu sehen, Fachhochschulabsolventen bessere Möglichkeiten

einzuräumen, die Zulassung zur Promotion zu erreichen. Von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Gesetz wurde im Hinblick auf die Zuständigkeit der Hochschulen abgesehen.

c) Hinsichtlich der Bezeichnung des an der Fachhochschule und in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen erworbenen Diploms haben CDU/CSU und FDP den Vorschlag des Bundesrates übernommen, nach dem der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Eine derartige Regelung gilt bereits in einem Teil der Länder. Sie zielt nach Auffassung der Regierungsfractionen nicht auf eine Abwertung dieses Diploms, sondern auf eine Kennzeichnung seiner Eigenart, die in der beruflichen Praxis mehr und mehr als eine Auszeichnung angesehen werde.

Die Regierungsfractionen betonen, daß die Unterscheidung der Diplomgrade nach den verschiedenen Hochschularten nicht zum Anlaß für eine Festschreibung der unterschiedlichen Eingangsbeholdung für Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen genommen werden dürfe. Wenn heute Unterschiede in der Gehaltshöhe in der Wirtschaft weitgehend eingeebnet seien — so die Regierungsfractionen —, so solle dem auch der öffentliche Dienst Rechnung tragen.

Die SPD teilt ausdrücklich — auch hinsichtlich des öffentlichen Dienstes — die von den Regierungsfractionen vorgetragene Auffassung über die von der Novelle intendierte Gleichwertigkeit von Hochschulen und Fachhochschulen. Sie hält aber die von der Mehrheit beschlossene unterschiedliche Kennzeichnung der Abschlüsse in diesem Zusammenhang für schädlich. Sie gefährde die weitere Entwicklung der Fachhochschulen. Die von den Regierungsfractionen hervorgehobene Angleichung der Einkommen von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen in der Wirtschaft sieht die SPD nicht als gegeben an.

3.2 Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

a) Die Regierungsfractionen betonen, daß Gegenstände und Inhalte der verschiedenen Studiengänge stets den sich ändernden wissenschaftlichen und künstlerischen Gegebenheiten entsprechen müssen, so daß die Gestaltung und Weiterentwicklung des Studienangebots ständige Aufgabe der Hochschulen ist, bei der insbesondere auch darauf zu achten ist, daß der Bezug der einzelnen Fächer zu ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen gebührend berücksichtigt wird. CDU/CSU und FDP weisen dazu auf die Vorschriften über die Studieninhalte nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes hin.

Die Regierungsfractionen unterstützen die Absicht des Regierungsentwurfs, die sowohl angesichts des ständigen wissenschaftlichen Fortschritts als auch der sich wandelnden Berufsinhalte und Berufsziele

weiterhin wichtige Aufgabe der Gestaltung und Weiterentwicklung des Studienangebots mehr als bisher den Hochschulen selber zu übertragen. Der Handlungsspielraum der Hochschulen soll erweitert werden; sie sollen in die Lage versetzt werden, mit unterschiedlich ausgeprägten Lehrangeboten in Wettbewerb zu treten.

b) Die Ausschlußfassung der Novelle hält entgegen dem Vorschlag des Bundesrates an der Bestimmung des Regierungsentwurfs fest, nach der der Erlass der Studienordnung künftig nicht mehr an eine vorherige Zustimmung des Staates gebunden sein soll. Dem Staat soll vielmehr lediglich ein zeitlich befristetes Interventionsrecht zur Durchsetzung der einschlägigen Prüfungsordnung eingeräumt werden (§ 11 Abs. 3). Die Regierungsfractionen teilen nicht den Standpunkt des Bundesrates, die Regelungen der Studienordnungen seien für die Länder mit personellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden; sie sind vielmehr der Auffassung, daß die Studienordnungen die Haushaltsentscheidungen der Länder nicht präjudizieren.

c) Um besonders befähigten Studenten eine individuellere Gestaltung ihres Studiengangs zu ermöglichen, sollen für sie besondere Lehrveranstaltungen angeboten werden (§ 11 Abs. 1 Satz 5). Ohne diese Vorschrift — so die Regierungsfractionen — sind Zweifel möglich, ob solche Lehrveranstaltungen rechtlich zulässig sind. Verzichtet hat der Ausschluß dagegen auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Befreiung einzelner Studenten von bestimmten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen. CDU/CSU und FDP sind in dieser Frage dem Streichungsvorschlag des Bundesrates gefolgt, nachdem durch die Gegenäußerung der Bundesregierung klargestellt war, daß solche Freistellungen von den Hochschulen schon nach geltendem Recht in eigener Verantwortung vorgenommen werden können.

Die bisherigen Ansätze für Aufbaustudien, die insbesondere der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen, sollen weiterentwickelt und ergänzt werden (§ 10 Abs. 5). Für neue Studienrichtungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaft ergeben, sollen besondere Studiengänge eingerichtet werden können, für die Bewerber auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschulen zugelassen werden sollen (§ 10 Abs. 6). Gedacht ist hier vor allem an die seit einiger Zeit vermehrt sich entwickelnden kombinierten Studiengänge (z. B. den des Wirtschaftsinformatikers). Die Regierungsfractionen haben sich dafür entschieden, einem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu dieser Vorschrift zu folgen. Die hier in Betracht kommenden Studiengänge sollen nicht in erster Linie als Reformmodelle nachgewiesen werden, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen war.

Die von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen diese verschiedenen Arten besonderer Studiengänge vorgetragene Kritik, ihre Einrichtung könne nur auf Kosten der vorhandenen Studienkapazitäten, also zu Lasten der Masse der

Studenten, realisiert werden und diene einer einseitigen Politik der Eliteförderung, halten die Regierungsfractionen für nicht begründet. Sie betonen, daß diese neuen Möglichkeiten Optionen für Erneuerungen in den Hochschulen darstellen sollen und von ihrer Definition her strikten Voraussetzungen unterliegen; die neuen Studiengänge nach § 10 Abs. 6 seien zudem an die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gebunden. Die Regierungsfractionen verweisen zudem auf ihren Beschluß, auf die im Regierungsentwurf zugunsten solcher Studiengänge vorgesehene besondere Kapazitätsregelung für den Fall eines Numerus clausus (§ 29 Abs. 2 Satz 1) zu verzichten. Damit sei sichergestellt, daß derartige Studiengänge im Falle von Zulassungsbeschränkungen nicht bevorzugt ausgestattet würden und daher nicht zu Lasten anderer Studienkapazitäten eingerichtet werden könnten.

Für unbegründet halten CDU/CSU und FDP auch die Befürchtung der Oppositionsfractionen, eine hochschulinterne Eignungsfeststellung mache Willkürentscheidungen möglich und halte deshalb verfassungsrechtlichen Nachprüfungen nicht stand. Sie verweisen darauf, daß alle Länder bei der Beratung des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des besonderen Auswahlverfahrens (Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985) die Zulässigkeit ergänzender Eignungsfeststellungen bejaht hätten und daß es derartige Prüfungen bisher bereits im Bereich der Kunst-, Musik- und Sporthochschulen gebe.

d) Der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des gegenwärtigen Instrumentariums für die regionale und überregionale Koordination von Studium und Prüfungen (§ 9) stimmen die Regierungsfractionen zu. Von der im Entwurf vorgesehenen Regelung, dabei von Bund und Ländern gemeinsam getragene Einrichtungen (z. B. den Wissenschaftsrat) zu nutzen, und von der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung über die Zusammensetzung von Ausschüssen dieser Einrichtungen wird — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — abgesehen. An der im Entwurf vorgesehenen und in den Anhörungen nachdrücklich unterstützten Beteiligung von Sachverständigen aus der Berufspraxis — Arbeitgeber und Gewerkschaften — soll jedoch grundsätzlich festgehalten werden.

Die SPD lehnt die Neuorganisation der Studienreformatarbeit ab. Nach ihrer Auffassung werden die beruflichen Perspektiven der Hochschulabsolventen keineswegs dadurch verbessert, daß das Instrumentarium für die Studienreform zerschlagen und an seine Stelle die Verantwortung derjenigen gesetzt werde, die in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen seien, praxisbezogene Studienreformatarbeit zu leisten. Die Neufassung des § 9 stelle nicht mehr sicher, daß die Studienreform unter Berücksichtigung der Arbeitswelt vorangetrieben werde.

e) Die Regierungsfractionen betonen, daß bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Studienangebotes den Prüfungsordnungen besondere Bedeu-

tung zukommt. Die zu § 16 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sollen daher — auch im Interesse der Studenten — vor allem sichern, daß die Vorschriften über die Dauer der Regelstudienzeit bei der Gestaltung der Prüfungsordnungen tatsächlich beachtet werden.

3.3 Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung an Hochschulen

a) CDU/CSU und FDP begrüßen die Absicht der Novelle, durch den Abbau administrativer Reglementierungen die Rahmenbedingungen für die Forschung an Hochschulen zu verbessern. Schwerpunkt ist dabei die Neufassung der Vorschriften über die Forschung mit Mitteln Dritter (§ 25); sie stehen in engem Zusammenhang mit dem am 26. Juni 1985 in Kraft getretenen Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Regierungsfractionen sehen in diesen Regelungen auch eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen; die von der SPD vorgetragene Befürchtung, in Drittmittelprojekten würden, wie es bisher schon der Fall sei, Frauen nur in Ausnahmefällen beschäftigt, ist nach Auffassung von CDU/CSU und FDP gerade nicht begründet. Eine Zurückdrängung der Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften als Folge einer verstärkt von der Wirtschaft unterstützten Forschung sei auf Grund bisheriger Erfahrungen, über die auch in der Anhörung berichtet worden sei, nicht zu erwarten. Die Regierungsfractionen weisen ausdrücklich darauf hin, daß sich an den Bestimmungen über die Anzeigepflicht und über die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nichts geändert habe.

Die SPD lehnt die Neuregelung der Drittmittelforschung ab. Sie befürchtet, daß die Hochschulen künftig unkontrolliert für Drittmittel besonders aus der Industrie geöffnet werden. Es gehe bei der Neuregelung offensichtlich nicht um die staatliche Forschungsförderung zum Beispiel durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, sondern um die Einwerbung zusätzlicher Mittel aus der Wirtschaft. Von den unverzichtbaren Kriterien der Durchschaubarkeit, der Mitbestimmung und der Kontrolle der Verwendung solcher Drittmittel in den Hochschulen werde abgegangen. Tatsächlich bestehende bürokratische Hemmnisse könnten auch auf Grund des geltenden Hochschulrechts beseitigt werden. Nach Auffassung der SPD wird die Neuregelung auch der aktuellen Fragestellung nicht gerecht, wie Wissenschaftstransfer über den reinen Technologietransfer hinaus und damit auch Transfer von Erkenntnissen aus der Forschung in Geistes- und Sozialwissenschaften in die Gesellschaft und umgekehrt Transfer von Praxis aus der Arbeitswelt in die Hochschule organisiert werden könnten.

b) Die Mehrheit betont, daß für die volle Wirksamkeit der Neuregelung der Drittmittelforschung von entscheidender Bedeutung ist, daß diejenigen Mittel, die von der Hochschule in diesem Bereich zusätzlich eingeworben werden, der Hochschule zur

Verfügung bleiben. Dem Vorschlag des Bundesrates, die entsprechende Vorschrift im Regierungsentwurf (§ 25 Abs. 6) zu streichen, da sie die Haushaltshoheit der Länder verletze, haben die Regierungsfractionen daher nur teilweise entsprochen. An der grundsätzlichen Vorschrift des Satzes 1 in Absatz 6 wird festgehalten; den Bedenken des Bundesrates wird durch Streichung des Satzes 2 Rechnung getragen. Die Regierungsfractionen gehen bei dieser Entscheidung davon aus, daß die Länder gegenüber den Hochschulen die im Regierungsentwurf geforderte Praxis befolgen.

c) Der Stärkung der Forschung in den Hochschulen soll auch eine klarstellende Regelung im Regierungsentwurf dienen, die den nach der geltenden Gesetzesfassung möglichen Zweifel ausräumt, ob ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend in der Forschung tätig sein kann (§ 43 Abs. 3 Satz 3). Eine solche Einrichtung von „Forschungsprofessuren auf Zeit“, die dem Landesrecht ermöglicht wird, kann nach Auffassung der Regierungsfractionen nicht zu einer Beschneidung der Lehraufgaben der Hochschulen führen; wenn das Landesrecht diese Möglichkeit vorsehe, müsse das Land auch die Wahrnehmung der Lehraufgaben an der betreffenden Hochschule gewährleisten. Die SPD befürchtet dennoch negative Auswirkungen auf das Lehrangebot.

Auf Antrag der Regierungsfractionen ist die Vorschrift über den Regierungsentwurf hinaus insoweit auf Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung nach § 26 ausgedehnt worden, als den in diesem Bereich tätigen Professoren die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von anderen Aufgaben eröffnet wird. Dies hat vor allem für die Fachhochschulen große Bedeutung. Dem von der SPD geäußerten Bedenken, die lediglich teilweise Freistellung von Fachhochschulprofessoren gegenüber der eventuell vollständigen Freistellung der Universitätsprofessoren stelle eine Diskriminierung der Fachhochschulen dar, hält die Mehrheit entgegen, die neue Regelung gehe bewußt über die Möglichkeiten hinaus, die Fachhochschulprofessoren zur Zeit in den Hochschulgesetzen einiger Länder eingeräumt würden, und bedeute daher eine entschiedene Verbesserung der Situation der Fachhochschulprofessoren.

d) Eine Stärkung der Forschung an den Hochschulen sehen CDU/CSU und FDP schließlich auch in der Vorschrift, nach der die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung auf Antrag der Professoren zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden soll (§ 43 Abs. 1 Satz 3). Durch eine von den Regierungsfractionen beschlossene Ergänzung dieser Bestimmung wird — auch, um einem Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen — klargestellt, daß die Entscheidung über einen Antrag eines Professors, die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung zu seiner dienstlichen Aufgabe zu erklären, davon abhängig gemacht wird, daß dies mit der Erfüllung seiner übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist. Dies ermöglicht es dem Dienstherrn, im Einzelfall sicherzustellen, daß Tätigkeiten der

Hochschullehrer in den genannten Einrichtungen ihre sonstigen dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen und daß daher auf diesem Weg kein Kapazitätsabbau erfolgen kann.

3.4 Neuordnung der Personalstruktur mit dem Ziel, die Chancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern

Im Blick auf die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses begrüßen die Regierungsfractionen vor allem die im Regierungsentwurf vorgesehene Einführung eines Assistentenamtes neuer Art (§§ 47, 48) und die Schaffung neuer Ämter für Habilitierte, die diesen einen Verbleib in der Hochschule auf Zeit und in bestimmten Fällen auch auf Dauer ermöglichen: Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit (§§ 48 a, 48 b) und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Lebenszeit (§§ 48 c, 48 d). Den besonderen Verhältnissen in den Ingenieurwissenschaften wird das Amt des Oberingenieurs gerecht.

a) Der neue wissenschaftliche Assistent löst nach Auffassung von CDU/CSU und FDP zu Recht den Hochschulassistenten des geltenden Hochschulrahmengesetzes ab. Dieses Amt sei in der Hochschulwirklichkeit auf geringe Nachfrage gestoßen, und zwar deshalb, weil die Konzeption zu sehr auf die Habilitation ausgerichtet sei und daher die Einstellung eines jungen Wissenschaftlers als Hochschulassistent unter dem Entscheidungszwang erfolgen müsse, daß bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden müsse, ob diese Nachwuchskraft fähig zu einer Habilitation sei. Vor diesem Entscheidungszwang seien die Hochschulen meist auf die Figur des wissenschaftlichen Mitarbeiters ausgewichen, mit der Folge, daß derzeit viele Nachwuchswissenschaftler sich auf solchen Stellen zu habilitieren versuchten, obwohl dafür auf diesen Stellen ihrer Konzeption nach — während der Dienstzeit — kein Freiraum sei. Das neue Amt des — wieder wie in der Zeit vor Inkrafttreten des geltenden Hochschulrahmengesetzes einem Professor zugeordneten — wissenschaftlichen Assistenten dagegen verbinde Qualifikationselemente und Dienstleistungselemente in förderlicher Weise miteinander, gebe dadurch die Möglichkeit des Lernens durch Mitwirkung, verhindere die Isolierung des jungen Wissenschaftlers und betone die Verantwortung des betreuenden Professors für die Nachwuchskraft. Außerdem biete es — eine entsprechende besoldungsrechtliche Einordnung vorausgesetzt — einer ungleich größeren Zahl von Nachwuchskräften eine Chance. Vor allem auch Frauen werde das neue Amt zugute kommen, die bisher in der Regel als wissenschaftliche Mitarbeiter, aber nicht als Hochschulassistent, eingestellt worden seien.

b) In den neu geschaffenen Möglichkeiten, nach der Habilitation als Oberassistent bzw. Hochschuldozent in der Hochschule zu bleiben, sehen CDU/CSU und FDP die richtige Antwort auf die durch die derzeitige Knappheit der Professorenstellen einerseits, die drastisch gesunkene Aufnahmefähigkeit

des außeruniversitären Arbeitsmarktes andererseits grundsätzlich veränderte Situation junger Wissenschaftler. Nach der geltenden Personalstruktur könnten auch hochqualifizierte Wissenschaftler zur Zeit häufig nicht in der Hochschule bleiben, hätten aber auch außerhalb der Hochschule nur wenig Chancen, vor allem, wenn sie älter als 40 seien. Die neuen Ämter würden nun zu Auffangstellen, in die ein Nachwuchswissenschaftler gehen könne, wenn er (noch) keinen Ruf erhalten habe. Zusätzliche Chancen böten sich auf diesen Stellen auch für solche Nachwuchskräfte, die am Hausberufungsverbot für Professoren scheiterten; dies sei für Frauen besonders wichtig.

Die Regierungsfractionen betonen, daß die der Personalstruktur zugrundeliegende Absicht, möglichst vielen Nachwuchswissenschaftlern in der Hochschule eine Chance zu geben, nicht vom Bundesgesetzgeber allein realisiert werden kann. Es komme jetzt darauf an, genügend Stellen zu schaffen. Der Ausschuß appelliert daher an die Länder, dem neuen Amt des Hochschuldozenten einen ausreichenden Raum zu geben. Dabei ist es nach Auffassung des Ausschusses auch wichtig, daß die Länder die im Fiebiger-Plan enthaltenen Vorschläge zur vorübergehenden Erhöhung der Zahl der Professuren verwirklichen.

Die Regierungsfractionen unterstreichen in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, den Hochschuldozenten zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen (§ 48 d Abs. 2). Mit der Übernahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung dieser Vorschrift, nach der eine solche Ernennung auf Lebenszeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein soll, tragen CDU/CSU und FDP den Bedenken des Bundesrates Rechnung, es könne eine Quasi-Laufbahn vom wissenschaftlichen Assistenten über den Oberassistenten zum Hochschuldozenten entstehen, so daß die Stellen für letztere nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stünden. Dessenungeachtet ist das Amt des Hochschuldozenten auf Lebenszeit nach Auffassung der Regierungsfractionen eines der wesentlichen Instrumente, qualifizierte Nachwuchskräfte in der Hochschule zu halten. CDU/CSU und FDP verweisen dazu auch auf die Bedürfnisse der „kleinen“ Fächer mit ihrem oft besonders geringen Bestand an Professorenstellen, dem gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Überlast an Studierenden gegenüberstehe.

Als Ausnahmefälle im Sinne der Vorschrift sehen die Regierungsfractionen vor allem an: Frauen, die für eine Berufung in der Regel länger brauchen; Akademische Räte, Oberräte und Direktoren, die Aufgaben von Professoren wahrnehmen, jedoch nicht gemäß § 75 Abs. 3 des geltenden Rechts übergeleitet worden sind; C 2-Professoren auf Zeit, die nach dem geltenden Landesrecht ihre Stelle nach vier bis sechs Jahren aufgeben müssen. Bei der Prüfung, ob eine Ernennung zum Hochschuldozenten auf Lebenszeit in Frage kommt, sollten — im Rahmen der Anforderungen nach § 44 — auch weitere Qualifikationsnachweise berücksichtigt werden.

Wichtig für die Akzeptanz des neuen Amtes des Hochschuldozenten ist nach Auffassung der Regierungsfractionen auch die — in § 48 c Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene — Einholung eines Gutachtens über den Kandidaten, das von einer Stelle außerhalb der eigenen Hochschule abgegeben werden soll. Wenn CDU/CSU und FDP — dem Vorschlag des Bundesrates folgend — auf diese Vorschrift verzichten, so tragen sie damit zum Teil dessen Argumentation Rechnung, der Bekanntheitsgrad eines solchen Kandidaten müsse zu diesem Zeitpunkt nicht ohne weiteres über seine eigene Hochschule hinausreichen. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, daß angesichts der in der Praxis unterschiedlichen und flexiblen Handhabung dieser Frage eine Regelung im Rahmenrecht nicht zweckmäßig ist. Sie halten es allerdings für erforderlich, daß die Länder dieses Element in ihren Hochschulgesetzen aufgreifen.

c) Für Habilitierte sollten nach Auffassung der Regierungsfractionen Möglichkeiten, in der Hochschule zu bleiben, auch dadurch eröffnet werden, daß sie als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden können. Diesem Ziel sollte im Regierungsentwurf eine eigene Regelung dienen (§ 53 Abs. 3 Satz 2). CDU/CSU und FDP haben auf diese Vorschrift verzichtet, nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme versichert hat, daß ein Hindernis — etwa in Gestalt sog. Überqualifikation —, Habilitierte der eigenen Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter einzustellen, nicht bestehe und daher eine rahmenrechtliche Regelung nicht erforderlich sei.

d) Die SPD kritisiert an der Neugestaltung der Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs vor allem die nach ihrer Ansicht weitgehende Ausrichtung auf zeitlich befristete Beamtenstellen und eine ihrer Auffassung nach deutliche Überschneidung der Aufgaben der verschiedenen Ämter. Ein großer Teil der verschiedenen Funktionsträger im Mittelbau werde in Lehraufgaben eingebunden sein und relativ geringe Chancen haben, sich tatsächlich zu qualifizieren. Auf besonders geringe Akzeptanz würden die Stellen für wissenschaftliche Assistenten stoßen, da dieses Amt im hohen Maße auf Dienstleistungen in Forschung und Lehre ausgerichtet sei und sehr wenig qualifikatorische Elemente enthalte. Zur Verlagerung der Lehraufgaben auf die neuen Ämter werde auch die Einrichtung der Forschungsprofessuren und die Ausweitung der Drittmittelforschung beitragen. Außerdem würden durch die Novelle neue persönliche Abhängigkeiten zwischen Professoren und wissenschaftlichem Nachwuchs geschaffen, die einer freien wissenschaftlichen Entfaltung abträglich seien.

Viele junge Wissenschaftler würden, von Zeitamt zu Zeitamt fortschreitend, zunächst sehr lange in der Hochschule beschäftigt und dann, wenn für sie jede Aussicht auf eine Professorenstelle geschwunden sei, nach Ablauf der letzten Frist im letzten Amt ohne soziale Absicherung auf einen Arbeitsmarkt entlassen, für den sie zu alt und oft auch wegen ihrer hohen Spezialisierung nicht richtig qualifi-

ziert seien. Angesichts dieser Aussichten würden die besten Nachwuchskräfte die Hochschulen so bald wie möglich zu verlassen versuchen; andere würden wie bisher auf die sozial abgesicherten Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter drängen.

Die SPD hält es unter dem sozialen Aspekt für richtiger, gegenüber den Ländern die in der Novelle wie im geltenden Hochschulrahmengesetz alternativ vorgesehene Beschäftigung im Angestelltenverhältnis besonders in den Vordergrund zu rücken (§ 48 Abs. 3). Gerade bei einer beabsichtigten Rotation des wissenschaftlichen Nachwuchses sei es notwendig, daß die Betroffenen Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhielten.

CDU/CSU und FDP halten es jedoch nicht für richtig, in dieser Frage Empfehlungen an die Länder zu richten. Die Novelle sei in dieser Frage bewußt flexibel, da die Erfahrung zeige, daß viele der Betroffenen ein Zeitbeamtenverhältnis dem Angestelltenverhältnis vorzögen, um beim Verlassen der Hochschule Dienstzeiten als Beamter vorweisen zu können. In anderen Fällen ziehe die Hochschule oder auch der Betroffene selber ein Angestelltenverhältnis vor.

e) In der — auch zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittigen — Frage der Kumulierung von aufeinander folgenden Zeitbeschäftigungsverhältnissen haben die Regierungsfractionen eine Änderung des Entwurfs beschlossen, nach der sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten in den Fällen, in denen ihr eine Dienstzeit als Oberassistent oder Obergeringenieur vorausgegangen ist, um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses verkürzt (§ 48 d Abs. 1 Satz 4). Die Vorschrift berücksichtigt auch einen Vorschlag des Bundesrates, der sich für eine generelle Obergrenze von zehn Dienstjahren ausgesprochen hat; eine starre Regelobergrenze wäre aber nach Auffassung der Regierungsfractionen nicht sachgerecht. Andererseits haben sie bei den Oberassistenten im Bereich der Medizin trotz des bestehenden Bedarfs von einer besonderen Verlängerung der Dauer des Dienstverhältnisses auf zehn Jahre abgesehen, um den Übergangscharakter der Oberassistentenstellen nicht in Frage zu stellen.

f) Bereits der Regierungsentwurf sah vor, daß bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und Obergeringenieuren sowie den Hochschuldozenten Zeitbeamtenverhältnisse und befristete Arbeitsverhältnisse aus bestimmten Gründen verlängert werden könnten. Die Regierungsfractionen haben — auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung — beschlossen, diese Verlängerungsmöglichkeiten zu erweitern (§ 50 Abs. 3 und 4). Nach der Ausschlußfassung sind derartige Verlängerungen u. a. für Zeiten der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, der Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder Weiterbildung im Ausland, der Beurlaubung wegen Mutterschaft oder Kinder- bzw. Altenpflege und für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes um maximal drei Jahre möglich. Zugleich wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift in der Ausschlußfassung auf alle im Hoch-

schulrahmengesetz vorgesehenen Zeitbeamtenverhältnisse und befristeten Arbeitsverhältnisse ausgedehnt, also z. B. auch auf die Zeitbeamten- oder Zeitangestelltenverhältnisse von Professoren. Die Vorschrift entspricht den vergleichbaren Bestimmungen für Zeitverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 57c Abs. 6, die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingefügt wurden.

Mit diesen neuen Regelungen werden flexiblere und besser auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltungen der Zeitbeamten- und Angestelltenverhältnisse ermöglicht; diese Verbesserungen haben vor allem für junge Wissenschaftler große Bedeutung.

g) Die SPD hat beantragt, die Beratungen über die Vorschriften zur Personalstruktur erst dann abzuschließen, wenn die Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorliege; auch der Bundesrat habe eine frühzeitige Vorlage der Novelle gefordert. Der Bundesrat erwarte von dieser Novelle, daß die kosten- und kapazitätsneutrale Realisierung aller Maßnahmen zur Änderung der Personalstruktur gewährleistet werde; daher könne erst auf dieser Grundlage abschließend über die Auswirkungen der strukturellen Beschlüsse auf die Gesamtzahl der Stellen in den Hochschulen geurteilt werden.

CDU/CSU und FDP gehen demgegenüber davon aus, daß — wie dies auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung betont habe — die neue Personalstruktur kostenneutral realisiert werden kann.

3.5 Änderungen bei den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

a) CDU/CSU und FDP begrüßen die gegenüber dem geltenden Recht stärkere Betonung der Habilitation als Qualifikationsweg (§ 44 Abs. 1 und 2). Die Zustimmung der Regierungsfractionen haben im Grundsatz auch die Vorschriften über den berufspraktischen Qualifikationsweg für Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen gefunden (§ 44 Abs. 3 Satz 2). Auf Grund einer Anregung aus der Anhörung haben die Regierungsfractionen allerdings eine Erweiterung dieser Vorschrift beschlossen, nach der bei der Berufung zum Fachhochschulprofessor in besonders begründeten Ausnahmefällen der grundsätzlich geforderte berufspraktische Qualifikationsweg durch die Qualifikation auf Grund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) ersetzt werden kann. Die Regierungsfractionen gehen davon aus, daß diese zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit — die übrigens für Frauen, die in technischen Berufen bekannterweise Schwierigkeiten hätten, wichtig sei — sehr vorsichtig gehandhabt wird.

Die SPD kritisiert die Stärkung der Bedeutung der Habilitation als Einstellungsvoraussetzung für das Professorenamt an wissenschaftlichen Hochschu-

len. Sie hält angesichts der quantitativ und qualitativ veränderten Rolle der Hochschulausbildung solche Regelungen für wichtiger, die zu einer besseren Vermittlung der beruflichen Praxis in die Hochschulen hinein und damit zu einer praxisorientierten Ausbildung führen könnten.

b) Für nicht sachgerecht hält die SPD die Vorschrift, daß für die Berufung auf eine Stelle mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung eine dreijährige Praxis in der Schule verbindliche Voraussetzung sein soll (§ 44 Abs. 3 Satz 1). Erziehungswissenschaft umfasse nicht nur Schule, sondern auch Erwachsenen- und Sozialpädagogik, und für diese Bereiche müsse ein Erziehungswissenschaftler seine Erfahrungen nicht unbedingt in der Schule gemacht haben. Die Bestimmung führe auch zu einer Abwertung von Habilitationen über erziehungswissenschaftliche Themen.

c) Einvernehmen besteht im Ausschuß über die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Hausberufungsverbots für Fachhochschulprofessoren bei einer Berufung von einer C 2- auf eine C 3-Stelle in der eigenen Hochschule (§ 45 Abs. 2 Satz 3). Die Änderung entspricht einer Anregung der HRG-Experten-Kommission, die u. a. auch in den Anhörungen Unterstützung von Vertretern der Fachhochschulen gefunden hat. Damit wird ein bisher bestehendes Hindernis für die Berufung eines hochschulinternen Bewerbers aufgehoben. Nach einer vom Ausschuß beschlossenen Ergänzung der Vorschrift gilt die neue Regelung auch für Professoren in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen.

d) Die nach dem geltenden Gesetz in Ausnahmefällen mögliche Berufung von Nichtbewerbern auf eine Professorenstelle wird auf Antrag der Regierungsfractionen in Zukunft vom Charakter des Ausnahmefalles befreit (§ 45 Abs. 3); damit wird die Berufung von Nichtbewerbern generell zulässig. CDU/CSU und FDP halten diese Neuregelung vor allem deshalb für wichtig, weil dadurch die Auswahlmöglichkeit verbessert und das oft wirksame Hemmnis beseitigt werde, daß qualifizierte Wissenschaftler sich nicht bewürben, um sich nicht im Falle der Nichtberufung nachsagen lassen zu müssen, sie seien gescheitert. Die generelle Öffnung für Nichtbewerber ist nach Auffassung der Regierungsfractionen auch für den Bereich der Fachhochschulen von Bedeutung.

3.6 Stärkung des Prinzips der Fachvertretung und des Prinzips der persönlichen Mitwirkung

a) CDU/CSU und FDP teilen den in der Begründung des Regierungsentwurfs erläuterten Standpunkt, daß im Hochschulrecht der Länder bisher der Gedanke der persönlichen Mitwirkung aller Professoren an bestimmten Entscheidungen und das Prinzip der Beteiligung der fachlichen Kompetenz nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Sie begrüßen daher die Neuregelung der Vorschrift über die Zusammensetzung des Senats, d. h. des zentralen Kollegialorgans der Hochschule, das für die in

§ 63 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben zuständig ist (§ 38 Abs. 3). Durch die vorgesehene Amtsmitgliedschaft der Sprecher der Fachbereiche, der Dekane, im Senat soll eine bessere Vertretung und Beteiligung aller Fachrichtungen auf der Zentralebene gesichert werden; damit soll auch die Beteiligung derjenigen Einheiten — der Fachbereiche — gewährleistet werden, die die Träger der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre sind.

Dem — in der Anhörung vorgetragenen und während der Ausschlußberatungen von der Fraktion der SPD unterstrichenen — Bedenken, auf diese Weise werde der Senat zu einem kaum noch arbeitsfähigen Mammutorgan, halten die Regierungsfractionen u. a. entgegen, daß in einem Teil der Länder positive Erfahrungen mit derartigen Regelungen vorlägen. Die Neufassung von § 38 Abs. 3 räume dem Landesrecht zudem die Möglichkeit ein, für mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Sprecher oder statt der Mitgliedschaft der Fachbereichssprecher eine Mitgliedschaft der Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 von Amts wegen vorzusehen. Auch mit solchen die Zahl der Amtsmitglieder beschränkenden Regelungen seien in einem Teil der Länder bereits positive Erfahrungen gemacht worden. Die Regierungsfractionen appellieren in diesem Zusammenhang an die Länder, darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Fachbereiche verringert wird und auf diese Weise der interdisziplinäre Kontakt der Fächer untereinander und das wissenschaftliche Gewicht des Fachbereichs innerhalb der Hochschule verstärkt werden.

Die von der SPD ebenfalls vorgetragene Befürchtung, die Neuregelung halte die Professoren noch mehr als bisher von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben ab, ist nach Auffassung der Regierungsfractionen schon deshalb unbegründet, weil gerade infolge der Verstärkung der fachlichen Kompetenz bei den Entscheidungen des Senats Sachbezogenheit und Wirksamkeit dieses Gremiums erhöht würden und damit auch die Mehrbelastung durch die häufig eingetretene Bildung informeller Nebenorgane vermieden werde.

In der Frage, ob die Mitwirkung der Fachbereichssprecher im Senat eine stimmberechtigte oder eine beratende sein soll, haben die Regierungsfractionen sich auf Grund der in der Anhörung vorgetragenen Argumente dafür entschieden, diese Regelung dem Landesrecht zu überlassen (Neufassung von § 38 Abs. 3 Satz 2). Maßgebend war hier insbesondere die Überlegung, daß in den Ländern Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen vorliegen, die es zweckmäßig erscheinen lassen, von einer einheitlichen Regelung abzusehen. Die Ausschlußfassung überläßt es den Ländern auch weiterhin, ob die Vertreter der Professoren allein oder unter Hinzurechnung der Fachbereichssprecher die absolute Mehrheit haben, die bereits nach dem geltenden Recht für den Senat vorgeschrieben ist.

Für den Fall der stimmberechtigten Mitwirkung wurde eine zusätzliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die sicherstellt, daß die Fachbereichssprecher in diesen Fällen außer mit der

Mehrheit des Fachbereichsrates auch mit der Mehrheit der diesem angehörenden Professoren gewählt werden, falls die Vertreter der Professoren im Senat nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit verfügen (§ 64 Abs. 5 Satz 2).

b) Die Regierungsfractionen halten es auch für richtig, daß in den Gremien, in denen über wissenschaftsrelevante Angelegenheiten entschieden wird, künftig die Professoren nicht mehr nur über die Mehrheit der Stimmen, sondern auch über die Mehrheit der Sitze verfügen müssen (§ 38 Abs. 3 Satz 5). Dadurch wird nach ihrer Auffassung sichergestellt, daß die Beratungen über solche Fragen von einer hinreichenden Basis der in Forschung und Lehre Verantwortlichen getragen werden. Stimmengewichtungsmodelle, nach denen die Zahl der Professoren zunächst beschränkt und dann der einzelnen Professorenstimme ein Multiplikator zugeordnet wird, sind in Zukunft nicht mehr zulässig.

Die SPD lehnt diese Neuregelung ab. Nach bisheriger Erfahrung trage eine Mehrheit von Professoren nicht immer positiv zur Entscheidungsfindung bei. Daß auch ein Stimmgewichtungsmodell prinzipiell zulässig sei, werde in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterstrichen.

c) Die im Regierungsentwurf vorgesehene stimmberechtigte Mitwirkung aller Professoren eines Fachbereichs an bestimmten Entscheidungen der Fachbereichsorgane (Berufungsvorschläge; Habilitations- und Promotionsordnungen) wird in der Ausschlußfassung auf das Verfahren zur Durchführung einer Habilitation ausgedehnt (§ 38 Abs. 5 Satz 1). Die Erweiterung der Regelung nimmt eine Anregung aus der Anhörung auf und stellt sicher, daß im konkreten Einzelfall fachliche Kompetenz stärker als bisher an der Urteilsfindung über einen Habilitanden beteiligt wird. Die Regelung ist auch im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Zuordnung der Nachwuchskräfte zu einzelnen Professoren zu sehen; der betreuende Professor wirkt künftig stimmberechtigt an der Habilitation mit.

Die SPD wendet sich gegen diese Regelung. Durch diese Verstärkung des Prinzips der persönlichen Mitwirkung werde der Gedanke der repräsentativen Mitwirkung durch gewählte Vertreter der Gruppen weiter geschwächt. Während die anderen Gruppen in diesem Gremium an das Repräsentationsprinzip gebunden blieben, werde allein der Gruppe der Professoren die Beteiligung aller ihrer Angehörigen zugestanden.

d) CDU/CSU und FDP betonen in einer zusammenfassenden Würdigung der neuen Regelungen, es werde künftig nicht zu einer Aufhebung der Gruppenuniversität, sondern nur zu einer Ergänzung des Gruppenprinzips durch das Prinzip der Fachvertretung und das der persönlichen Mitwirkung kommen. Wie bisher hätten in den wichtigsten Kollegialorganen alle Mitgliedergruppen Sitz und Stimme, und unverändert bleibe auch, daß die Professoren in den Gremien, die über die Fragen von Forschung und Lehre zu entscheiden hätten, über die absolute Mehrheit verfügten. Die SPD bewertet demgegen-

über die Neuregelung als eine Verschiebung der Proportionen in der Mitwirkung zugunsten der Professoren und als Aushöhlung der vom Hochschulrahmengesetz 1976 geschaffenen Gruppenuniversität.

3.7 Neuregelung des Verfahrens für die Wahl der Hochschulleitung

a) Die Regierungsfractionen haben von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelung für die Wahl der Leitung der Hochschule abgesehen, nach der der Wahlvorschlag außer von der Mehrheit des ihn aufstellenden zentralen Kollegialorgans auch von der Mehrheit der diesem Organ angehörenden Professoren getragen sein und für die Wahl außer der Mehrheit des zuständigen Kollegialorgans — des Konzils — auch die Mehrheit der diesem angehörenden Professoren erforderlich sein sollte (§ 62 Abs. 2 Satz 2; § 63 Abs. 1 Satz 2). Statt dessen erhalten die Professoren nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung im Wahlorgan die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen. Die neue Regelung gilt für alle Entscheidungen des Organs, also auch für die ihm bereits nach geltendem Recht übertragene Beschlußfassung über die Grundordnung der Hochschule. Außerdem erhält das zentrale Kollegialorgan, das für die Aufgaben nach § 63 Abs. 2 zuständig ist, — der Senat — das Recht zur Aufstellung des Wahlvorschlags; im Senat verfügen die Professoren bereits nach geltendem Recht über die absolute Mehrheit der Stimmen.

Die Änderung des Regierungsentwurfs folgt einer in der Anhörung von vielen Seiten vorgetragenen Anregung; sie stellt zugleich das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Öffentlichkeit und in den parlamentarischen Beratungen dar.

b) Abgesehen haben CDU/CSU und FDP auch von der im Regierungsentwurf (§ 62 Abs. 7) vorgesehenen Vorschrift, nach der den wissenschaftlichen Hochschulen das Recht eingeräumt werden sollte, zwischen einer Rektors- und einer Präsidialverfassung zu wählen. Sie haben dies einerseits mit Rücksicht auf das Prinzip der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen getan. Andererseits haben sie sich der Forderung des Bundesrates angeschlossen, die Entscheidung über die Frage, ob die Hochschulen zwischen verschiedenen Leitungsformen wählen können, müsse dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Die Regierungsfractionen betonen jedoch, der Gesichtspunkt, die Autonomie der einzelnen Hochschule solle gestärkt werden — eine der Grundtendenzen der Novelle —, spreche in der Sache für den Vorschlag des Regierungsentwurfs; der geschlossenen Haltung der Länder — auch der SPD-regierten — habe jedoch Rechnung getragen werden müssen.

Die SPD sieht in dem Verzicht auf die ausdrückliche Einräumung des Wahlrechts zwischen Rektors- und Präsidialverfassung eine empfindliche Einbuße in der von der Bundesregierung erklärten Absicht der Novelle, den Hochschulen mehr Autonomie zu geben. Der Hinweis der Regierungsfractionen auf eine Rücksichtnahme gegenüber den

Fachhochschulen überzeugt nach Auffassung der SPD schon deshalb nicht, weil deren Gleichwertigkeit auch dadurch hätte unterstrichen werden können, daß auch ihnen dieses Wahlrecht zugestanden worden wäre.

3.8 Aufnahme einer Vorschrift über die Aufgabe der Hochschulen, auf die Beseitigung der Nachteile hinzuwirken, die für Wissenschaftlerinnen bestehen

a) Über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus haben die Regierungsfractionen beschlossen, in das Hochschulrahmengesetz eine Vorschrift aufzunehmen, nach der die Hochschulen die Aufgabe haben, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken (neuer Absatz 2 in § 2). Diese Erweiterung des den Hochschulen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs berücksichtigt die im Hochschulbereich vorliegenden Erfahrungen, die auch in den beiden Sachverständigenanhörungen zu einer Reihe von Anregungen geführt haben. Die Regierungsfractionen verweisen darauf — und darin stimmen ihnen die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN zu —, daß Frauen im Hochschulpersonal unterrepräsentiert sind. Ein niedriger Frauenanteil bestehe zum Beispiel bei den im geltenden Gesetz vorgesehenen Hochschulassistenten (8,3 v.H.), bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (16,1 v.H.) und bei den Professoren (5,2 v.H., bei C 4-Professoren 2,4 v.H.). Es besteht Einvernehmen im Ausschuß darüber, daß Ursache für diese Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftsbereich objektive Nachteile sind, die u. a. auch durch die im allgemeinen unterschiedlichen Lebensverläufe bei Männern und Frauen in denjenigen Jahren bedingt sind, in denen nach dem Studienabschluß die weitere wissenschaftliche Qualifikation bis hin zur Habilitation erfolgt.

Die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung hat die Beseitigung dieser Nachteile für Wissenschaftlerinnen zum Ziel. Die Regierungsfractionen gehen davon aus, daß die Hochschulen auf Grund der neuen Vorschrift ein konkretes Instrumentarium zur Verbesserung der Situation ihrer Wissenschaftlerinnen entwickeln, wie dies bisher bereits in den anderen in § 2 genannten generellen Aufgaben der Hochschulen — besondere Förderung behinderter Studenten, ausländischer Studenten, der sozialen Belange der Studenten, des Sports, der internationalen Zusammenarbeit und der Weiterbildung des Hochschulpersonals — geschehen sei. Sie verstehen die neue Bestimmung als eine zwingende Vorschrift, die die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beachten haben. Welche Maßnahmen dafür im einzelnen in Betracht kämen, sei von den Ländern und von den Hochschulen zu entscheiden; in Frage kämen beispielsweise die Ausarbeitung von Frauenförderplänen, die Einsetzung von Frauenbeauftragten in den Hochschulen und die Verpflichtung der Hochschulleitung, laufend über die Entwicklung der Frauenförderung an ihrer Hochschule zu berichten.

b) Die Oppositionsfractionen halten die von der Mehrheit beschlossene Vorschrift in § 2 für unzureichend, da sie über einen Appell nicht hinausgehe und keine konkreten Maßnahmen zur Folge haben werde. Die SPD hat vorgeschlagen, in die Vorschriften über die Aufgaben des zentralen Kollegialorgans nach § 63 Abs. 2 eine neue Regelung aufzunehmen, durch die dieses Organ verpflichtet wird, eine Beauftragte für Fragen der Frauenförderung im Hochschulbereich zu bestellen. Nach Auffassung der SPD ist es notwendig, in der einzelnen Hochschule eine solche Stelle zur Koordinierung der Frauenförderungsmaßnahmen einzurichten; das zentrale Kollegialorgan nach § 63 Abs. 2 sei die richtige Stelle, das neue Instrument im Hochschulrahmengesetz zu verankern, da in diesem Organ die wichtigsten Entscheidungen über die Maßnahmen der Frauenförderung fielen. Die Frauenbeauftragte solle aus der Mitte dieses Organs bestimmt werden. Ohne eine solche gesetzliche Verankerung der Frauenförderung im entscheidenden Gremium der Hochschule werde jede globale Handlungsanweisung wirkungslos bleiben. Die im geltenden Recht bereits enthaltenen generellen Handlungsanweisungen des § 2 hätten keineswegs immer befriedigende Auswirkungen gehabt. Dafür habe hinsichtlich der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen, das Deutsche Studentenwerk in seiner Eingabe an den Ausschuß hinreichend Belege erbracht. Im übrigen hält die SPD es auch nicht für ausreichend, daß in der beschlossenen Globalvorschrift nur von der Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, nicht aber von der auch bestehenden Benachteiligung von Studentinnen gesprochen werde.

CDU/CSU und FDP halten es jedoch nicht für zweckmäßig, in das Rahmengesetz des Bundes Detailregelungen, wie die von der Opposition gewünschten, aufzunehmen. Nach ihrer Auffassung zeigen die Erfahrungen mit den im Hochschulrahmengesetz bereits bestehenden Vorschriften über die Aufgaben der Hochschulen — im Gegensatz zu der von der Opposition vorgetragenen Bewertung —, daß diese Vorschriften konkrete Auswirkungen haben. So gebe es an den meisten Hochschulen bereits Beauftragte für die besonderen Fragen der behinderten Studenten, und auch für die anderen Aufgaben, die in § 2 genannt würden, seien wirksame Instrumente entwickelt worden. Die Regierungsfractionen verweisen darauf, daß in der nichtöffentlichen Sachverständigenanhörung eine Bestimmung wie die jetzt beschlossene ausdrücklich als förderlich und ausreichend bezeichnet worden sei.

c) Abgelehnt haben CDU/CSU und FDP auch den von SPD und GRÜNEN unter Bezugnahme auf die Anhörungen vorgetragenen Vorschlag, zugunsten der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses eine — gegebenenfalls zeitlich in Stufen gestaffelte — Quotenregelung vorzuschreiben, nach der bei der Besetzung von Stellen weibliche Bewerber bei gleicher Qualifikation angemessen zu berücksichtigen wären; nur so nämlich kann nach Auffassung der Oppositionsfractionen die Unterrepräsentanz von Frauen im wissenschaftlichen und

künstlerischen Nachwuchs abgebaut werden. Die Regierungsfractionen halten es nicht für zweckmäßig, diese Frage im Rahmengesetz des Bundes zu regeln. Sie sind aber auch skeptisch gegenüber der Möglichkeit, sie in den Ländergesetzen zu regeln; die nach Fächern schon von der Zahl der Studentinnen her sehr unterschiedliche Situation lasse sich kaum in einer generalisierenden Regelung fassen. Immer müsse die richtige Relation zwischen Studenten, Nachwuchskräften und Spitzenkräften angestrebt werden; diese Aufgabe könne sachgerecht nur von der einzelnen Hochschule erfüllt werden.

d) Große Bedeutung messen CDU/CSU und FDP demgegenüber einer auf ihren Antrag neu eingefügten dienstrechtlichen Sonderregelung für wissenschaftliches Personal bei, nach der auf Antrag des Betroffenen das Dienstverhältnis aus bestimmten Gründen verlängert werden kann (§ 50 Abs. 3 und 4; vgl. I. 3.4.f). Diese einer Vorschrift im Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechende Regelung kommt nach Auffassung der Regierungsfractionen vor allem auch Frauen zugute, indem sie ihnen verlängerte Qualifikationsfristen für ihre wissenschaftliche Laufbahn im Falle der Mutterschaft und der Kinder- und Altenpflege zubilligt.

e) In einer zusammenfassenden Würdigung derjenigen Regelungen der Novelle, die die Situation der Frauen an den Hochschulen berühren, haben CDU/CSU und FDP außer der neuen Vorschrift in § 2 Abs. 2 und der dienstrechtlichen Sonderregelung in § 50 Abs. 3 und 4 die folgenden Punkte hervorgehoben:

- Das neue Amt des Hochschuldozenten biete Frauen bisher nicht vorhandene Chancen auf ein längeres bzw. dauerndes Verbleiben an der Hochschule (§§ 48 c, 48 d).
- Die Möglichkeit der Freistellung eines Professors für Forschungsaufgaben fördere auch die Frauenforschung (§ 43 Abs. 3 Satz 3).
- Die partielle Auflockerung der berufspraktischen Qualifikationsanforderungen für Fachhochschulprofessoren biete auch Frauen reale Chancen, da an Fachhochschulen Stellen in technischen Studiengängen zur Zeit nicht selten unbesetzt blieben (§ 44 Abs. 3 Satz 2).
- Die bewußt angestrebte Differenzierung des Hochschulwesens und der damit verbundene Verzicht auf Integrationsmodelle als verbindliche Zielvorstellung biete auch Frauen mehr Berufungsmöglichkeiten (§ 1).
- Die Erleichterung der Berufung von Nichtbewerbern auf eine Professorenstelle komme auch Frauen zugute (§ 45 Abs. 3).
- Eine neue Chance für Frauen stelle schließlich die Eröffnung der Möglichkeit dar, Lehraufträge in seltenen Fächern an Musik- und anderen Kunsthochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach zu erteilen (§ 55 Satz 2).

CDU/CSU und FDP weisen schließlich darauf hin, daß durch die Aufnahme der neuen Vorschrift des § 2 Abs. 2 erstmals durch das Hochschulrahmengesetz festgestellt werde, daß Benachteiligungen von Wissenschaftlerinnen an Hochschulen tatsächlich bestünden und daß daher ein Handlungsbedarf für die Hochschulen gegeben sei.

4.

Die Fraktion der SPD hält die Novelle nicht für geeignet, die aktuellen quantitativen und qualitativen Aufgaben der Hochschulen zu lösen. Die Umsetzung der neuen Vorschriften wird nach Auffassung der SPD in den Hochschulen zu Verwirrung und zur Ablenkung von den wirklichen Aufgaben führen und den gerade unter den augenblicklichen Bedingungen so notwendigen Konsens an den Hochschulen gefährden. Die SPD verweist in diesem Zusammenhang auch auf die von vielen Seiten vorgetragene Kritik an der in der Novelle enthaltenen Fülle von Neuregelungen, die auch nach dem Urteil solcher Sachverständiger, die im geltenden Hochschulrahmengesetz Novellierungsbedarf feststellten, das Maß des Notwendigen überschreite.

Die von den Regierungsfractionen beschlossenen Änderungen des Entwurfs ändern nach Auffassung der SPD nichts am hochschulpolitisch rückschrittlichen Charakter der Novelle. Einzelne Änderungen stellten eine Verbesserung des Regierungsentwurfs dar, andere dagegen eine — oft von der Mehrheit der Länder aufgebotene — Verschlechterung. Positiv zu würdigen sei z. B., daß kritische Einwände der Fachhochschulen wenigstens teilweise berücksichtigt worden seien; zu begrüßen sei an einigen Stellen auch die Übernahme von Vorschlägen des Bundesrates, denen besondere Anliegen der SPD-regierten Länder zugrunde lägen.

Ihre Ablehnung des Regierungsentwurfs und der von der Mehrheit beschlossenen Ausschlußfassung begründet die SPD außer mit der oben dargestellten Kritik an den Schwerpunkten der Novelle wie folgt:

- Die in der Novelle vorgesehene Einfügung einer Zwischenprüfung in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abschließen (§ 15 Abs. 1 Satz 2), führt nach Auffassung der SPD vor allem in den Geisteswissenschaften zu zusätzlicher Reglementierung und Verlust an Freiheit im individuellen Aufbau des Studiums. Die Begründung für diese Vorschrift, die der Regierungsentwurf gebe, eine solche Zwischenprüfung biete dem einzelnen Studenten eine Orientierungshilfe für seine Studienplanung und auch eine Überprüfung seiner Eignung für das gewählte Studienfach, werde von den Erfahrungen, die bisher in Studiengängen mit obligatorischer Zwischenprüfung gemacht worden seien, widerlegt. In Wirklichkeit seien Zwischenprüfung ein Selektionsinstrument. Sinnvoller seien integrierte Orientierungseinheiten zu Beginn des Studiums.

Die Regierungsfractionen verweisen demgegenüber darauf, daß die neue Vorschrift in der Anhörung weit mehr Zustimmung als Kritik gefunden habe. In denjenigen Studiengängen, die bereits Zwischenprüfungen hätten, hätten diese sich durchaus bewährt. Die Befürchtung, es gehe dabei um eine punktuelle Selektion, sei schon deshalb unbegründet, weil die Zwischenprüfungen ausdrücklich auch studienbegleitend abgenommen werden könnten. Zu beachten sei auch, daß das Rahmengesetz nicht vorschreibe, welche Folgen das Nichtbestehen der Zwischenprüfung haben solle; es lasse also durchaus die Wiederholung der Prüfung zu.

- Abgelehnt wird von der SPD die Streichung der bisherigen Vorschriften über die Hochschulplanung (§§ 67 bis 69). Gerade in einer Phase knapper finanzieller Ressourcen, in der die Länder erhebliche Umplanungen in den Kapazitäten vornehmen, dürfe man nicht auf ein Instrumentarium verzichten, mit dem die eher noch schwieriger gewordenen Planungsaufgaben bewältigt werden könnten.

CDU/CSU und FDP haben sich dagegen der Argumentation des Regierungsentwurfs angeschlossen, die Vorschriften über die Hochschulplanung hätten in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber 1976 erwartete Wirkung gehabt. Ein sehr effizientes Planungssystem habe sich dagegen im Zusammenwirken von Bund und Ländern auf der Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes entwickelt.

- Die SPD hält schließlich die Aufnahme einer Vorschrift in das Rahmengesetz des Bundes für erforderlich, durch die die Länder zur Einführung der verfaßten Studentenschaft verpflichtet werden. Darüber hinaus müßten — dies habe auch die Anhörung deutlich gemacht — in der politischen Diskussion Umfang und Grenzen des Mandats der verfaßten Studentenschaft neu definiert werden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem die Vertretung einer Zwangskörperschaft ein allgemeinpolitisches Mandat nicht wahrnehmen könne, müsse respektiert werden. Im Sinne einer Öffnung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft jedoch, einer Öffnung der einzelnen Hochschule für Praxisbezug und für eine — gerade von den Regierungsfractionen befürwortete — industriegeförderte Drittmittelforschung und einer zunehmenden internationalen Zusammenarbeit auf der Ebene der Hochschulen müsse der Begriff des hochschulpolitischen Mandats sehr viel umfassender als bisher interpretiert werden. Der Studentenvertretung müsse es möglich sein, sich im Rahmen des hochschulpolitischen Mandats auch zu Problemen der Außenbeziehungen der Hochschule zu äußern.

Die CDU/CSU hat dazu erklärt, in der Organisation der Studentenschaft solle ihrer Auffassung nach der Wettbewerb zwischen verschiedenen Modellen, wie ihn das geltende Hochschulrahmengesetz vorsehe, weiter möglich sein. Die Erfahrung zeige, daß das in Bayern und Baden-

Württemberg realisierte Modell die Mitwirkung der Studenten nicht behindere.

Die FDP hat es als ihr erklärtes Ziel bezeichnet, die verfaßte Studentenschaft in allen Ländern einzuführen; sie habe in dieser Frage jedoch die Haltung der Mehrheit des Bundesrates zu berücksichtigen.

5.

Die Fraktion DIE GRÜNEN teilt im einzelnen die Kritik an der Novelle, die von der Fraktion der SPD vorgetragen wird. Sie hat zum Abschluß der Beratungen folgende Erklärung abgegeben:

Abgesehen davon, daß die übereilte Vorgehensweise bei der Beratung des Gesetzentwurfs den Demokratievorstellungen der Fraktion DIE GRÜNEN widerspreche, sei zum Inhalt der Novelle festzustellen, daß es keine Verbesserungen in bezug auf Demokratisierung in den Hochschulen geben werde. Auch die Situation der Frauen verbessere sich nicht; im Gegenteil lasse sich erkennen, daß es den Initiatoren der Novelle um Wettbewerb und Leistung im Sinne einer Effektivierung der Marktwirtschaft gehe.

Die Novelle richte sich auch gegen eine Solidarisierung im Bereich von Hochschule und Forschung. Sie richte sich gegen ein verantwortungsbewußtes Handeln innerhalb der Hochschule und lasse eine Orientierung an der Lösung gesellschaftlicher Probleme völlig außer acht. Statt dessen sollten die Hochschulen und ihre Mitglieder auf die Forschungspolitik der Bundesregierung ausgerichtet werden.

II. Zu den Ausschlußbeschlüssen

Im folgenden sind die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs und des geltenden Rechts zusammengestellt. Sofern diese Änderungen in Teil I des Berichts bereits erläutert wurden, wird auf diese Darstellung verwiesen. Vorschriften des Regierungsentwurfs, die nicht erwähnt sind, wurden vom Ausschuß unverändert übernommen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs wurde neu gefaßt. Die Neufassung stellt klar, daß die verschiedenen Hochschulformen als gleichwertige Elemente eines differenzierten Hochschulwesens nebeneinander stehen. Auf den im Regierungsentwurf vorgesehenen zusammenfassenden Begriff „wissenschaftliche Hochschulen“ wurde daher verzichtet (vgl. I.3.1.a).

Zu § 2 (Aufgaben)

Der in das geltende Recht neu eingefügte Absatz 2 enthält die oben erläuterte allgemeine Vorschrift über die Aufgabe der Hochschulen, auf die Beseiti-

gung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken (vgl. I.3.8).

Der Ausschuß unterstreicht den im (unveränderten) Absatz 4 des geltenden Rechts enthaltenen Auftrag, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen; er weist Länder und Hochschulen ausdrücklich auf die ihm vorgelegten Vorschläge des Deutschen Studentenwerks (Ausschußdrucksache 10/97) und der Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studenten Berlin (Ausschußdrucksache 10/99) hin.

Mit Bezug auf den im (unveränderten) Absatz 5 des geltenden Rechts enthaltenen Auftrag, die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern, unterstreicht der Ausschuß die gestiegene Bedeutung der Zusammenarbeit mit Hochschulen der Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang betont er die besondere Förderungswürdigkeit einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland; er verweist dazu auch auf die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung des § 50 (Absätze 3 und 4).

Zu § 9 (Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen)

In Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Satz 3 wurde durch eine Bestimmung ersetzt, die die im Entwurf vorgesehene Beteiligung von Sachverständigen aus der Berufspraxis an der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen in modifizierter Form — u. a. Soll- statt Mußvorschrift — sicherstellt (vgl. I.3.2.d). Der neue Satz 3 in Absatz 1 entspricht der vom Bundesrat zu Absatz 2 Satz 3 vorgeschlagenen Bestimmung, die dort ebenfalls an die Stelle der Fassung des Regierungsentwurfs tritt.

Zu § 10 (Studiengänge)

Die Neufassung von Absatz 4 Satz 3 des geltenden Rechts begegnet dem Problem, daß nach geltendem Recht Praktika auch dann nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden dürfen, wenn sie als Bestandteil des Studienganges in diesen integriert sind, wie dies in einigen Ländern bei bestimmten Fachhochschulstudiengängen der Fall ist. Die als Kann-Vorschrift gefaßte Bestimmung läßt bei diesen Studiengängen landesrechtliche Regelungen zu, wie sie in Artikel 61 Abs. 6 Satz 3 des bayerischen Hochschulgesetzes und in § 31 Abs. 3 des baden-württembergischen Fachhochschulgesetzes getroffen wurden.

Die in Absatz 5 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgenommene Einfügung der Worte „und künstlerischen“ vor dem Wort „Nachwuchses“ stellt klar, daß die durch die Vorschrift des Absatzes 5 angestrebte Ausweitung des Angebots von Studiengängen für Absolventen eines Hochschulstudiums nicht nur dem wissenschaftlichen, sondern — wie im geltenden Recht — auch dem künstlerischen Nachwuchs gilt.

Absatz 6 wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gefaßt. Die Worte „insbesondere zur

Erprobung von Reformmodellen (§ 8 Abs. 2) Studiengänge“ wurden durch die Worte „neue Studiengänge“ ersetzt. Die neuen Studiengänge, zu denen Bewerber auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden sollen, sollen nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, vornehmlich der Erprobung von Reformmodellen dienen müssen (vgl. I.3.2.c).

Zu § 11 (Studienordnungen)

In Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde Satz 5 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Damit wird von der im Entwurf vorgesehenen Befreiung einzelner Studenten von bestimmten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen abgesehen (vgl. I.3.2.c).

Dem Vorschlag des Bundesrates, Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu streichen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Wie im Entwurf vorgesehen, soll der Erlass der Studienordnung künftig nicht mehr an eine vorherige Zustimmung des Staates gebunden sein (vgl. I.3.2.b).

Zu § 16 (Prüfungsordnungen)

In Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurden die Sätze 2 und 3 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gefaßt. Dafür war u. a. der Gesichtspunkt maßgebend, daß der im Regierungsentwurf verwendete Begriff „berufsqualifizierender Abschluß“ kein geeignetes Genehmigungskriterium für eine Prüfungsordnung darstellt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue Satz 3 in Absatz 3 wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nicht übernommen; damit bleibt es beim geltenden Recht, nach dem die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Einzelfall spätestens sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.

Zu § 18 (Hochschulgrade)

In Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gefaßt. Die Vorschrift bestimmt, daß der Diplomgrad an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen wird (vgl. I.3.1.c).

Zu § 25 (Forschung mit Mitteln Dritter)

In Absatz 6 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Damit wird einem Bedenken der Länder teilweise Rechnung getragen (vgl. I.3.3.b).

Zu § 29 (Maßstäbe der Ausbildungskapazität)

Von der im Regierungsentwurf zu Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen besonderen Kapazitätsregelung für

die neuen Studiengänge nach § 10 Abs. 6 und für Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Satz 5 — neu — wurde abgesehen (vgl. I.3.2.c).

In Absatz 2 Satz 1 des geltenden Rechts wurden hinter den Worten „in Forschung, Lehre und Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt. Die Einfügung stellt sicher, daß bei der Festsetzung der Ausbildungskapazität in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung die Krankenversorgung, die neben Forschung, Lehre und Studium zu den anerkannten Aufgaben einer Hochschule gehört, mit berücksichtigt wird.

Zu § 36 (Mitgliedschaft)

Absatz 4 des Regierungsentwurfs wurde neu gefaßt. Durch die Neufassung der Vorschrift wird gewährleistet, daß Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand dieselben Rechte ausüben können, wie sie Privatdozenten zustehen. Dem Vorschlag des Bundesrates, auf eine rahmenrechtliche Regelung dieser Frage zu verzichten, wurde insoweit nicht gefolgt. Der Ausschuß betont, daß die Vorschrift auch einer Erweiterung des Lehrangebots dient und unter diesem Gesichtspunkt in der Sachverständigenanhörung gefordert worden ist.

Zu § 38 (Zusammensetzung und Stimmrecht)

In Absatz 3 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 neu gefaßt. Die Frage, ob in dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, eine stimmberechtigte oder eine beratende Mitwirkung der Fachbereichssprecher vorgesehen werden soll, soll vom Landesgesetzgeber entschieden werden (vgl. I.3.6.a).

In Absatz 4 Satz 1 des geltenden Rechts wurde ein Halbsatz angefügt, der klarstellt, daß bei einer beratenden Mitgliedschaft der Fachbereichssprecher im Senat kein Widerspruch zu der Bestimmung in Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz besteht, nach der an den dort genannten Entscheidungen alle Professoren stimmberechtigt mitwirken.

In Absatz 5 des Regierungsentwurfs wurde Satz 1 neu gefaßt. Die Mitwirkung aller Professoren eines Fachbereichs soll sich auch auf Habilitationsverfahren erstrecken (vgl. I.3.6.c).

Zu § 41 (Studentenschaft)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue Satz 2 in Absatz 3 wurde gestrichen. Dem mit der Vorschrift verfolgten Anliegen, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei Studentenschaftswahlen zu erreichen, ist im geltenden Recht bereits durch eine allgemeine Regelung teilweise Rechnung getragen: Nach § 41 Abs. 3 Satz 1, der auf § 39 Bezug nimmt, gilt der Grundsatz, daß durch die Regelung des Wahlverfahrens die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind (§ 39 Satz 2 des geltenden Rechts), auch für Studentenschaftswahlen. Im Hinblick hierauf kann davon ab-

gesehen werden, die Wahlbenachrichtigung als Maßnahme zur Erhöhung der Wahlbeteiligung im Bundesrecht festzulegen.

Zu § 42 (Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal)

Die Änderung des Regierungsentwurfs (Streichung der Worte „auf deren Antrag“ in § 42 Satz 2) entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Länder sollen bei der Einrichtung von Ämtern für Hochschuldozenten nicht auf eine Ablehnung von Anträgen der Hochschulen beschränkt werden, sondern in der Lage sein, eine ihren Planungen entsprechende Konzeption der Personalstruktur zu verwirklichen. Das schließt nicht aus, daß in der Praxis vor allem die Hochschulen solche Entscheidungen anregen können.

Zu § 43 (Dienstliche Aufgaben der Professoren)

In Absatz 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs wurde ein Nebensatz angefügt. Es wird klargestellt, daß die Tätigkeit eines Professors in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung seine anderen dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen darf (vgl. I.3.3.d).

Durch eine Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird die Möglichkeit der befristeten Freistellung auch für Vorhaben nach § 26 vorgesehen (vgl. I.3.3.c).

Zu § 44 (Einstellungsvoraussetzungen für Professoren)

Der in Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs angefügte Halbsatz sieht vor, daß bei der Berufung zum Fachhochschulprofessor in besonders begründeten Ausnahmefällen der grundsätzlich geforderte berufspraktische Qualifikationsweg durch die Qualifikation auf Grund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) ersetzt werden kann (vgl. I.3.5.a).

Zu § 45 (Berufung von Professoren)

Die in Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs eingefügten Worte „und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen“ bewirken, daß die Aufhebung des Hausberufungsverbots bei einer Berufung von einer C 2- auf einer C 3-Stelle nicht nur für Professoren in Fachhochschulen, sondern auch für Professoren in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen gilt (vgl. I.3.5.c).

In Absatz 3 des geltenden Rechts wurden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen. Künftig können generell auch Nichtbewerber berufen werden (vgl. I.3.5.d).

Zu § 47 (Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten)

In Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs wurden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nach den Worten „in den akademischen Heilberufen“ die Worte „neben der Promotion“ eingefügt. Auf das Regelerfordernis der Promotion soll in diesen Berufen nicht verzichtet werden.

Zu § 48 (Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten)

In Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde Satz 4 gestrichen und Satz 5 neu gefaßt. Die Änderungen folgen aus der vom Ausschuß beschlossenen Ergänzung der dienstrechtlichen Sonderregelungen (§ 50 Abs. 3 und 4).

Zu § 48c (Hochschuldozenten)

In Absatz 3 wurde Satz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Von einer rahmenrechtlichen Regelung der Frage, ob vor der Einstellung eines Hochschuldozenten ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden soll, wird abgesehen (vgl. I.3.4.b).

Zu § 48d (Dienstrechtliche Stellung des Hochschuldozenten)

An Absatz 1 wurde ein neuer Satz 4 angefügt. Auf die Dienstzeit des Hochschuldozenten soll eine vorausgegangene Dienstzeit als Oberassistent bzw. Oberingenieur angerechnet werden (vgl. I.3.4.e).

Absatz 2 wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gefaßt. Ein Hochschuldozent soll danach nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden (vgl. I.3.4.b).

Zu § 50 (Dienstrechtliche Sonderregelungen)

In § 50 des geltenden Rechts wurden die neuen Absätze 3 und 4 angefügt. Für die dort genannten Personengruppen werden Verlängerungsmöglichkeiten eines Zeitbeamten- bzw. Zeitantestelltenverhältnisses vorgesehen (vgl. I.3.4.f).

Zu § 53 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter)

In Absatz 3 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 gestrichen. Von einer rahmenrechtlichen Regelung der Frage, ob bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter auch Habilitierte der eigenen Hochschule berücksichtigt werden können, wird abgesehen (vgl. I.3.4.c).

Zu § 55 (Lehrbeauftragte)

Die als neuer Satz 2 in § 55 des geltenden Rechts eingefügte Vorschrift kommt einem Bedürfnis insbesondere der Musikhochschulen entgegen, an denen im Gegensatz zu anderen Hochschulen Lehrbeauftragte nicht nur zur Ergänzung des Lehrangebots tätig sind, sondern das Lehrangebot in bestimmten Fächern insgesamt sicherstellen.

Zu § 57 (Tutoren)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde § 57 des geltenden Rechts aufgehoben. Ein rahmenrechtliches Regelungsbedürfnis besteht nach der in der Praxis gewonnenen Erfahrung nicht.

**Zu §§ 62 und 63 (Leitung der Hochschule;
Aufgaben zentraler
Kollegialorgane)**

In § 62 Abs. 2 des Regierungsentwurfs wurde Satz 2 gestrichen; in sachlichem Zusammenhang damit wurden in § 63 Abs. 1 der Satz 2 und Absatz 2 neu gefaßt. In dem für die Wahl der Hochschulleitung und die Beschlußfassung über die Grundordnung der Hochschule zuständigen Kollegialorgan verfügen künftig die Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen; für die Beschlußfassung über den Wahlvorschlag ist künftig das in § 63 Abs. 2 genannte zentrale Kollegialorgan zuständig (vgl. I.3.7.a).

§ 62 Abs. 7 des Regierungsentwurfs wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Von einer rahmenrechtlichen Regelung der Frage, ob die Hochschulen zwischen verschiedenen Leitungsformen wählen können, wird abgesehen (vgl. I.3.7.b).

Zu § 64 (Fachbereich)

In Absatz 5 des geltenden Rechts wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Es wird sichergestellt, daß für den Fall der stimmberechtigten Mitwirkung der Fachbereichssprecher im zentralen Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 diese außer mit der Mehrheit des Fachbereichsrats auch mit der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren gewählt werden, falls die Vertreter der Professorengruppe in diesem Or-

gan nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen (vgl. I.3.6.a).

Zu § 70 (Anerkennung von Einrichtungen)

In Absatz 4 des geltenden Rechts wurden die Sätze 1 und 2 nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, aufgehoben, sondern durch einen neuen Satz 1 ersetzt, der die Möglichkeit vorsieht, Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen — insbesondere kirchlicher Hochschulen — an Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen zu beteiligen.

Zu § 70a des Regierungsentwurfs

§ 70a des Regierungsentwurfs, der die Gleichstellung der Abschlüsse bestimmter Sonderausbildungen des dualen Systems mit dem Abschluß eines vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen Hochschule vorsah, wurde entsprechend dem Begehren der ganz überwiegenden Mehrheit des Bundesrates und auf Grund der in der Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen gestrichen.

Zu § 73 (Abweichende Regelungen)

Absatz 3 des geltenden Rechts wurde neu gefaßt. Für die sogenannten sonderübergeleiteten und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren an Gesamthochschulen sind von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 des Regierungsentwurfs abweichende Regelungen zu treffen; damit wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 (BVerfGE 61, 210) Rechnung getragen. Eine dementsprechende Neufassung des § 73 Abs. 3 soll (wie der geltende § 73 Abs. 3 für den Fall der Anwendung von § 75 Abs. 4) sowohl die Möglichkeit eröffnen, diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Professorengruppe zuzurechnen, als auch eine Stimmgewichtsregelung zulassen, wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen wird. Eine besondere Regelung zur Mitwirkung dieser Professoren an Entscheidungen nach § 38 Abs. 5 des Regierungsentwurfs, wie sie in § 73 Abs. 4 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen worden war, ist nicht erforderlich; es reicht aus, daß das Hochschulrahmengesetz dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, eine von § 38 Abs. 5 des Regierungsentwurfs abweichende Regelung zu treffen.

Bonn, den 26. Juni 1985

Frau Dr. Wisniewski

Kuhlwein

Neuhausen

Frau Zeitler

Berichterstatte

